

**Weisung der Finanzdirektion
über die Einschätzung der Staats- und
Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer
natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2011
durch die Gemeindesteuerämter**

(vom 16. März 2011)

A. Rechtliches

Die Gemeindesteuerämter sind gemäss § 107 Abs. 2 StG verpflichtet, bei der Einschätzung mitzuwirken. Die Finanzdirektion erlässt Weisungen, in welchen Fällen sie in Vertretung des kantonalen Steueramtes zur Einschätzung berechtigt und verpflichtet sind. 1

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Mitwirkung der Gemeinden bei der Einschätzung der Steuererklärungen natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2011. 2

B. Die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Einschätzung der Staats-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ab Kalenderjahr 2011

I. Allgemeines

Den Gemeindesteuerämtern steht in den unter Rz 7 hiernach bezeichneten Fällen das Recht und die Pflicht zur Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer sowie zur Festsetzung des Verrechnungssteueranspruchs zu. 3

Die Gemeindesteuerämter bezeichnen im Einvernehmen mit der zuständigen Gebietsdivision des kantonalen Steueramtes die zur Veranlagung ermächtigten Personen. 4

Den Gemeindesteuerämtern stehen bei der Einschätzung die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem kantonalen Steueramt. 5

Die Einschätzungstätigkeit der Gemeindesteuerämter unterliegt der Aufsicht des kantonalen Steueramtes, Stabsbereich Qualitätssteuerung, Gruppe Inspektorat. Dieses ist berechtigt, das Recht und die Pflicht zur Einschätzung der Gemeindesteuerämter in Absprache mit der zuständigen Gebietsdivision einzuschränken und sie gegebenenfalls mit der blossen Vorbereitung der Einschätzungen zu beauftragen. 6

II. Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer durch die Gemeindesteuerämter

- 7 Die Einschätzungspflicht und -berechtigung besteht vorbehältlich der in Rz 8 und 11 hiernach aufgeführten Ausnahmen für
- a. unselbständig Erwerbende der Steuergruppen U der Gebietsdivisionen Zürich, Nord und Süd, einschliesslich Abmelde- und Todesfälle;
 - b. unselbständig Erwerbende der Steuergruppen L der Gebietsdivisionen Zürich, Nord und Süd in einfachen Fällen, einschliesslich Abmelde- und Todesfälle;
 - c. Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die der Quellensteuer gemäss QVO II unterliegen;
sofern die erforderlichen Einschätzungen für die Staats- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer sowie die Meldung für Wehrpflichtersatzabgabe der betreffenden Steuerpflichtigen gleichzeitig vorgenommen werden können.
- 8 Von der Einschätzung durch das Gemeindesteueramt sind **ausgenommen**:
- a. Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht zufolge Tod endet und deren Nachlassaktiven per Todestag den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen;
 - b. Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode geerbt haben oder an unverteilter Erbschaften beteiligt sind (sofern es sich nicht um einfache Fälle handelt);
 - c. Steuerpflichtige, deren wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton sich während der Steuerperiode geändert hat;
 - d. Steuerpflichtige, die einen Liquidationsgewinn zu versteuern haben;
 - e. Steuerpflichtige, die an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften beteiligt sind;
 - f. Steuerpflichtige, die ein Wertschriftenverzeichnis ausweisen, welches vom Gemeindesteueramt nicht genehmigt werden darf;
 - g. Steuerpflichtige, deren Steuerhoheit umstritten ist;
 - h. Kapitaleistungen aus Vorsorge.

III. Festsetzung des Verrechnungssteueranspruchs

- 9 Die Gemeindesteuerämter setzen den Verrechnungssteueranspruch nur dann definitiv fest, wenn die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer gleichzeitig erfolgen kann.

Korrekturen sind dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Einschät- 10
zungsentscheids mitzuteilen.

Der Verrechnungssteueranspruch bzw. das Wertschriftenverzeich- 11
nis **darf** (mit oder ohne Steuerverzeichnis von Banken, etc.) **nicht definitiv genehmigt werden, wenn**

- a. keine Steuererklärung eingereicht wurde;
- b. viele Mutationen (Depotein- und Depotauslieferungen) ausgewiesen werden und zudem eine nicht nachvollziehbare Vermögensvermehrung oder -verminderung vorliegt;
- c. die eingereichten Belege zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer ungenügend sind;
- d. Verkäufe oder Rückzahlungen/Wandlungen von überwiegend einmalverzinslichen Finanzinstrumenten, wie Zerobonds, Diskont- oder kombinierte Obligationen (Options-, Wandelanleihen, etc.) vorliegen;
- e. Negative Vermögenserträge (Minuspositionen) vorliegen, sofern es sich nicht um Sollzinsen auf Konti handelt;
- f. Gemeinschaftsdepots vorliegen, sofern es sich nicht um einfache Fälle handelt;
- g. Mitarbeiterbeteiligungsrechte (Aktien und/oder Optionen) enthalten sind, welche in der betreffenden Steuerperiode erworben oder veräussert wurden, sofern es sich nicht um einfache Fälle handelt;
- h. Aktien von nicht kotierten Gesellschaften enthalten sind, sofern die Beteiligung mehr als 25% des Aktienkapitals beträgt;
- i. Positionen mit besonderen Vermerken betreffend Steuerwert und/oder Ertrag, wie «geschätzt», «pauschal», «nicht bewertet» oder «Kurswert unbekannt», etc., enthalten sind;
- j. Positionen, die als dem Geschäftsvermögen zugehörig mit «G» gekennzeichnet, enthalten sind;
- k. Erträge aus qualifizierten Beteiligungen deklariert werden und mit «Q» gekennzeichnet sind.

C. Verfahren

I. Angaben bei definitiver Einschätzung von Steuererklärungen natürlicher Personen durch Gemeindesteuerämter

Die Steuerfaktoren für die Staats- und Gemeindesteuern (steuerbares Einkommen, allenfalls satzbestimmendes Einkommen, steuerbares Vermögen, allenfalls satzbestimmendes Vermögen, steuerbare Kapitalleistungen aus Vorsorge) und für die direkte Bundessteuer 12

(steuerbares Einkommen, allenfalls satzbestimmendes Einkommen, steuerbare Kapitalleistungen aus Vorsorge), die Tarife sowie der Verrechnungssteueranspruch müssen mittels der vom Gemeindesteueramt verwendeten IT-Applikation dem kantonalen Steueramt als Liste übermittelt werden oder sind auf der Vorderseite der Steuererklärung einzutragen.

Diejenigen Gemeindesteuerämter, welche Daten mit dem kantonalen Steueramt über eine Schnittstelle elektronisch austauschen können, übermitteln diese Angaben auf diesem Weg.

II. Mitteilung an die Dienstabteilung Bundessteuer

- 13 Mit der Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer ist die Meldung für die direkte Bundessteuer «Einschätzung durch Gemeindesteuerämter» zu erstellen. Insbesondere sind für die Meldungen für den NFA nebst dem steuerbaren Einkommen, gegebenenfalls dem abweichenden satzbestimmenden Einkommen und dem steuerbaren Vermögen die statistischen Daten vollständig und korrekt zu ermitteln und einzutragen.
- 14 Falls möglich, sind diese Angaben auf elektronischem Weg an das kantonale Steueramt zu melden. Ansonsten ist das Meldeblatt mit den elektronisch oder von Hand ausgefüllten Daten der Dienstabteilung Bundessteuer zukommen zu lassen.

III. Kapitalleistungen aus Vorsorge

- 15 Erweist sich aufgrund der Steuererklärung, dass eine Kapitalleistung nicht besteuert wurde, ist eine Meldung an das kantonale Steueramt, Zentrale Aktenkanzlei, Datenaufbereitung, zu senden.

IV. Wehrpflichtersatzabgabe

- 16 Die ausgefüllten Hilfsblätter sind mit dem Datum, Stempel und der Unterschrift zu versehen und durch das Gemeindesteueramt ohne weitere Sortierung der Wehrpflichtersatzverwaltung zuzustellen. Falls das Gemeindesteueramt über eine elektronische Steuerdatenschnittstelle zur Wehrpflichtersatzverwaltung verfügt, werden die Daten den Vorgaben entsprechend aufbereitet und der Wehrpflichtersatzverwaltung zugestellt.

D. Einsprache

Wird gegen eine vom Gemeindesteueramt vorgenommene Ein- 17
schätzung Einsprache erhoben, ist diese mit sämtlichen Beilagen unver-
züglich an das kantonale Steueramt, Zentrale Dienste, weiterzuleiten.

Über die Einsprache entscheidet das kantonale Steueramt (§ 45 VO 18
StG).

E. Aufsicht und Kontrolle

Die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter unterliegen hin- 19
sichtlich ihrer Einschätzungstätigkeit in fachlicher Hinsicht der Lei-
tung des Gemeindesteueramtes.

Die Leitung des Gemeindesteueramtes unterliegt hinsichtlich ihrer 20
Einschätzungstätigkeit der Aufsicht und Kontrolle des kantonalen
Steueramtes, Stabsbereich Qualitätssteuerung, Gruppe Inspektorat.

F. Ablieferung der Steuererklärungen an das kantonale Steueramt

Die Ablieferung der Steuererklärungen an das kantonale Steueramt 21
erfolgt gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes über die Abliefe-
rung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher
Personen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center.

G. Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die Gemeinden

Bei ungenügender Mitwirkung durch die Gemeinden bei der Ein- 22
schätzung gelten die Bestimmungen gemäss Weisung der Finanzdirek-
tion über die Kürzung von Beiträgen an die Gemeinden im Steuerver-
fahren bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

H. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 9. Dezember 2008 und gilt 23
ab Kalenderjahr 2011.

Zürich, den 16. März 2011

Finanzdirektion
Dr. Ursula Gut-Winterberger,
Regierungsrätin

